

# Militärpolitische Weltchronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Washington hat Reuter vor ca. einem Monat folgende Meldung verbreitet:

Das amerikanische Amt für Notplanung gab bekannt, daß die USA im Falle eines Atomkrieges dringlich 64 000 Kilogramm Opium für die Linderung der Leiden der Verwundeten benötigen würden. Opium sei das einzige strategische Material, von dem in einem Atomkrieg mehr benötigt würde als in einem mit herkömmlichen Waffen geführten Krieg. Das «Office of Emergency Planning» schätzt, daß bei einem Atomangriff 65 Millionen Amerikaner umkommen würden. Zwei Drittel der Landesbevölkerung und ein hoher Prozentsatz industrieller Betriebe würden indessen nach dem erwähnten Bericht einen mit Kernwaffen geführten Krieg überstehen.

Man muß diese Meldung genau lesen: 65 Millionen Menschen verlieren ihr Leben beim ersten Atomschlag, werden entweder in nichts aufgelöst oder verenden unter furchtbaren Qualen irgendwo in Trümmern. Wieviele Millionen unter den Nachwirkungen zugrunde gehen werden, kann man anscheinend nicht einmal schätzen. Da andererseits anzunehmen ist, daß nur wenige Minuten nach dem ersten Angriff der Gegenschlag erfolgen wird, dürfen die Opfer auf der anderen Seite ohne zu übertreiben mit der gleichen Zahl beziffert werden. Das heißt also, daß im Falle eines Atomkrieges bereits in den ersten Minuten rund 100 bis 150 Millionen Menschen ihr Leben verlieren werden! Das ist wahrhaftig eine höllische Vision — aber sie kann Wirklichkeit werden. Bis jetzt hat die Atombombe mitgeholfen, uns den Frieden zu bewahren. Aber keine Garantie schützt uns davor, daß sie nicht morgen den Menschen einen gräßlichen Weltuntergang bereitet.

Es gibt zwei Lehren, die wir aus dieser Meldung ziehen müssen: Erstens, in unserem Lande alles zu tun, um im Falle eines Atomkrieges zu überleben. Die Anstrengungen für einen wirksamen Zivilschutz zu vervielfachen und im Rahmen unserer Verteidigungsposition alle sich aufdrängenden Maßnahmen zu ergreifen, die auch unserer Armee das Ueberleben, das heißt die Kampfkraft, sichern.

Zweitens, zu wünschen und zu hoffen, daß die Schweiz auf internationaler Ebene alles tut, um mitzuhelfen, der Menschheit den Fall eines Atomkrieges zu ersparen. Wichtiger als eine Diskussion darüber, ob wir uns Atomwaffen beschaffen sollten, ist das Bestreben, alles zu tun, damit die atombesitzenden Mächte auf den Einsatz dieses — im wahrsten Sinne des Wortes — selbstmörderischen Vernichtungsmittels verzichten. Die Schweiz hat vor hundert Jahren sich eingesetzt, den Rotkreuz-Gedanken zu realisieren. Warum soll sie nicht jetzt sich einsetzen dafür, der Menschheit das Ueberleben zu sichern?

Ernst Herzig

### An die Sanitätstruppe (Umschlagbild)

stellt der Hochgebirgskrieg ganz besonders große Anforderungen. Gut funktionierende Verbindungen gehören zu den unerläßlichen Voraussetzungen für die rasche und wirksame Behandlung der Verwundeten.

Foto Comet, Zürich

### Der Schweizer Soldat 10

31. Januar 1967

**Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens**

Erscheint Mitte und Ende des Monats 42. Jahrgang

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat» Zürich  
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto 80-1545.  
Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr.

In der schweizerischen Landesverteidigung zeichnet sich die fortschreitende Entwicklung deutlich ab, die von der militärischen Abwehr zur umfassenden Bereitschaft auf allen Gebieten führt. Eine Entwicklung, die auch durch den auf Jahresende aus dem Amt geschiedenen Bundesrat Paul Chaudet und die ins hintere Glied zurückgetretenen Oberstkorpskommandanten Anasohn und Uhlmann eingeleitet wurde. Mit Dank und Anerkennung möchten wir auch die Verdienste würdigen, die der langjährige Waffenchef der Infanterie, Oberstdivisionär Waibel, für sich beanspruchen darf und der stets auch der freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit viel Verständnis und Unterstützung entgegenbrachte.



Wir grüßen Bundesrat Nello Celio, Chef des EMD

Mit Bundesrat Nello Celio hat das Eidgenössische Militärdepartement erstmals einen Tessiner zum Chef erhalten, dem der Ruf vorausgeht, vor allem auf dem Gebiet von Finanz und Wirtschaft eine Kapazität zu sein, die Grundzüge einer Angelegenheit rasch zu erkennen und sie auch durchsetzen zu können. Ein Fachmann aus Wirtschaft und Industrie kann heute dem Eidgenössischen Militärdepartement nur gut tun.

Es wird Aufgabe des neuen Chefs EMD sein, die von seinem Vorgänger eingeleitete Entwicklung zur umfassenden Landesverteidigung weiterzuführen. Unserer Armee wurde mit der Truppenordnung 1961 der heute gültige organisatorische Rahmen gegeben. Die damit eingeleitete Neugliederung ist abgeschlossen, wie auch die damit verbundene stufenweise Herabsetzung der Wehrpflicht vom 60. auf das 50. Altersjahr vor ihrem Abschluß steht. Die Befreiung von 10 Jahrgängen von der allgemeinen Wehrpflicht zu Gunsten des Zivilschutzes und teilweise auch für die Kriegswirtschaft war ein entscheidender Schritt

im Hinblick auf die umfassende Landesverteidigung. Die Tatsache, daß die Offiziere erst nach Erreichung des 55. Altersjahres aus der Wehrpflicht entlassen werden, hat sich nachteilig auf die Rekrutierung der Kader des Zivilschutzes ausgewirkt, und man wird versuchen müssen, hier eine bessere Lösung zu finden.

Unsere Armee hat ein wesentlich neues Gesicht erhalten, indem auch Feuerkraft und Beweglichkeit dank der Einführung neuer Waffen und Geräte, nicht zuletzt durch das Sturmgewehr, verstärkt werden konnten. Durch die Bildung von drei mechanisierten Divisionen und eine fortschreitende, unseren Möglichkeiten angepaßten Motorisierung, hat die Gesamtheit der Kampfverbände wesentlich an Schlagkraft gewonnen. Gegenwärtig vollzieht sich die Zuweisung des eigenen Panzers 61 und der Schützenpanzerwagen an unsere schnellen Divisionen. Die Rüstungsprogramme 1961 und 1965, wie auch eine Reihe spezifizierter Beschaffungsvorlagen, haben der Armee gegeben, was sie dringend brauchte, womit auch eine Erhöhung der Kampfkraft eingeleitet wurde. Gegenwärtig sind auch moderne Flab-Lenk Waffen in Beschaffung, für welche die Einrichtung der Abschlußrampen in Arbeit ist. Die Aufstellung von leichten Fliegerstaffeln erhöht zudem die Möglichkeiten auf dem Gebiete der Verbindung, der Führung und der Lufttransporte besonderer Art. Bewilligt wurden die Kredite für ein Luftraumüberwachungs- und Führungssystem für den Einsatz von Fliegern und Flab, um damit auch die wichtigste Voraussetzung für die Warnung von Armee und Zivilbevölkerung zu schaffen. Die Verstärkung der Infrastruktur unserer Landesverteidigung wird mit einer Reihe von Bauprogrammen angestrebt, die zum großen Teil

bereits verwirklicht werden konnten oder kurz vor dem Abschluß stehen. Das leidige Problem des Erwerbs von Schieß- und Übungsplätzen für die Truppe konnte teilweise gelöst werden, um dann mit dem Bau der notwendigen Einrichtungen der realistischen militärischen Ausbildungen neue Möglichkeiten zu eröffnen.

Im letzten Jahr hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Konzeption seiner militärischen Landesverteidigung in einer Botschaft dargelegt, die in den Beratungen bei den Räten allgemein auf Zustimmung stieß, was als ein weiterer Schritt auf dem Wege zur umfassenden Landesverteidigung gewertet werden darf. Die erwähnte Konzeption hat auch in der Öffentlichkeit eine gute Aufnahme gefunden.

Die große Landesverteidigungsübung, die Anfang Januar dieses Jahres unter der Leitung des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant Paul Gygli, in der Kaserne Bern durchgeführt wurde, galt unter Berücksichtigung der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen, geistigen und psychologischen Faktoren einer Lage, in der neben der Arme der Widerstandskraft und dem Widerstandswillen der Gesamtbevölkerung entscheidende Bedeutung zukam. Es kam nicht von ungefähr, daß an der Übung auch der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Walter König, mit seinen engsten Mitarbeitern beteiligt war. Die Übung wurde mit der Besprechung der Ergebnisse in Anwesenheit des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Nello Celio, sowie weiterer Mitglieder des Bundesrates beschlossen. Damit wurde das Jahr 1967 eingeleitet, das der Militärpolitik im Zeichen der umfassenden Landesverteidigung neue Akzente setzt. Tolks

## Die Strafrechtspflege bei den neapolitanischen Schweizerregimentern

Von Emil Dellers, Lyss

Die Zeit der Regierung Ferdinands II., König beider Sizilien (1830–1859), oder wenigstens die beiden ersten Jahrzehnte derselben, bilden die bedeutsamste Epoche, gleichsam die Blütezeit der Schweizer Regimentern in neapolitanischen Diensten. Unter diesem auf die Pflege und Schulung der Wehrkräfte seines Landes bedachten Herrschers legten sie die zahlreichsten Proben militärischer Tüchtigkeit und unübertrefflichen Mutes vor dem Feinde ab. Ihre soldatischen Tugenden verdankten sie der von Anbeginn an gehandhabten Mannszucht, musterhafter Pflichterfüllung im großen wie im kleinen, unter Beobachtung unbedingten Gehorsams und peinlichster Ordnung sowohl im Felde als in der Garnison. Strengste Strafbestimmungen wirkten jeglicher Uebertretung der zahlreichen Verordnungen und Vorschriften entgegen und ahndeten alle Vergehen und Verbrechen.

Der bei den Schweizertruppen in Frankreich im Jahre 1817 eingeführte und bis zu ihrer Entlassung nach der Juli-Revolution (1830) befolgte «Entwurf eines Strafgesetzbuches» bildete auch die Grundlage für die Rechtspflege der neapolitanischen Schweizerregimentern. Sie war von der Landesjustiz des Königreiches so völlig unabhängig, daß ein vom Hauptmann-Großrichter als Präsidenten des Kriegsgerichts eines Schweizerregiments gesprochenes Urteil nur von dem aus dem Obersten, den Oberoffizieren und den Hauptleuten bestehenden Obergerichts bestätigt, gemildert oder in Begnadigung umgewandelt werden konnte. Eine Verschärfung des Urteils war ausgeschlossen. Bei Todesurteilen, die vom schweizerischen Kriegsgericht ausgesprochen wurden, hatte selbst der Monarch kein Begnadigungsrecht. Disziplinargericht und Kriegsgericht bildeten zusammen die Organe der Militärjustiz. Murren, Schimpfreden, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Mißachtung verhängter Strafen, Trunkenheit, Zänkerei, Abwesenheit beim Appell, bei Übungen, Musterungen und Inspektionen, Trägheit und Nachlässigkeit jeder Art, Unreinlichkeit, Mangel an Anstand und Respekt vor der Uniform, Verkauf oder Verpfändung empfangener Effekten, kurz jede Widerhandlung gegen königliche Ordonnanzen, Disziplinarvorschriften und kriegsministerielle Reglemente wurden als Disziplinarfehler angesehen. Geringere Strafen wurden beim Bataillonsrapport bestimmt, schwerere ge-

mäß den Kompetenzen des Bataillonschefs entweder beim Rapport oder in ernsteren Fällen durch das Disziplinargericht unter dem Vorsitz des Hauptmann-Großrichters festgesetzt; dieses Gericht konnte aber nur im Auftrag des Regimentskommandanten zusammentreten und sein Beschluß unterlag der Bestätigung des Bataillons- resp. Regimentschefs. In ganz geringfügigen Fällen wurde die Strafe vom unmittelbaren Vorgesetzten des Fehlbaren, also selbst vom Korporal, verhängt, mußte aber auf dem Rapport erscheinen. Die leichteste Strafe war der Stuben- oder Quartierarrest auf einen Tag oder länger. Leichtere Strafen waren Extraarbeitsdienst, Extradienst außer der Reihe (z. B. Postenstehen), Polizeisaal, Strafexerzieren mit ordonnanzmäßig bepacktem Tornister, beide Strafen zusammen z. B. für Nichtanhalten einer nächtlichen Runde bis auf 30, für eine schlafend angetroffene Schildwache bis auf 60 Tage, ferner einfache Haft.

Der Regimentschef hatte die Befugnis, mit Haft bis zu drei Monaten zu strafen, wovon die Hälfte von 5 zu 5 Tagen, mit Wasser und Brot verbunden werden konnte. Er war ermächtigt, Unteroffiziere vom Dienst zu suspendieren, abzusetzen, zu entlassen und zu degradieren. Eine schwere Ehrenstrafe war der Säbelentzug auf bestimmte Dauer. Alle Körperstrafen und die Ausstoßung aus dem Regiment durften nur vom Disziplinargericht verhängt werden.

Das Verhängen von Körperstrafen war damals in allen Heeren üblich und wurde ganz besonders in Großbritannien gehandhabt. Bei den Schweizerregimentern wurden Körperstrafen namentlich verhängt, wenn ander Strafmittel ihren Zweck verfehlten. Den Uebergang zur eigentlichen Körperstrafe bildete die «Eisenstrafe», das heißt das Kurz- oder Krumschließen, das z. B. bei Verweigerung des Gehorsams zur Anwendung kam. Als Prügelstrafe diente die Savatte (Sandale), im Kompaniezimmer in Gegenwart der dienstfreien Mannschaft in der Weise erteilt, daß die zuerkannte Anzahl von Streichen mittels des Absatzes der Sandale aufs Gesäß des strafbaren Soldaten erteilt ward. Noch schärfer waren die Stockstreichs mit fingerdicker Haselrute. Zur Vollziehung dieser Strafe wurden vom Adjutant-Unteroffizier der Wache Korporale der Kompanie, welcher der Strafbare angehörte, kommandiert, und die Rekruten hatten ihr zu